



Kleine Anfrage

Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) vom 17.10.2019

Nebentätigkeiten von Universitätsprofessoren

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragestellerin:

Viele Universitätsprofessoren gehen neben der Lehrtätigkeit an Universitäten bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften noch anderen entgeltlichen Tätigkeiten nach, beispielsweise auch als Berater oder Firmenleiter. Nebentätigkeiten gehören traditionell zum Berufsbild des Professors. Sie dienen der Publikation und Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse, fördern den Technologietransfer und sorgen für den notwendigen Praxisbezug der Professoren.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Eine Auswertung der anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ist für den Geschäftsbereich des HMWK erst ab dem Jahr 2008 möglich. Für davorliegende Zeiträume müsste eine Erhebung in den Hochschulen durch eine manuelle Auswertung der Personalakten erfolgen. Um den Verwaltungsaufwand der Erhebung in angemessenen Grenzen zu halten und eine fristgerechte Beantwortung der Kleinen Anfrage zu gewährleisten, erfolgte daher die Abfrage SAP-gestützt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang müssen Professorinnen und Professoren ihre Nebentätigkeiten anzeigen bzw. diese genehmigen lassen?

Nach § 60 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) nehmen die Hochschulen die Aufgaben der obersten Dienstbehörde für das Hochschulpersonal kraft Gesetzes in eigener (autonomer) Zuständigkeit wahr.

Die Anzeige- und Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren richtet sich nach den §§ 71 bis 79 des Hessischen Beamtengesetzes sowie der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung.

Danach sind Professorinnen und Professoren grundsätzlich verpflichtet, alle Nebentätigkeiten, ob anzeige- oder genehmigungspflichtig (auch geringfügige Nebentätigkeiten), unabhängig vom Umfang der Nebentätigkeiten, rechtzeitig vor Aufnahme schriftlich mit Formblatt zu beantragen bzw. anzuzeigen. Eine Gewährung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darf längstens für fünf Jahre erteilt werden. Jegliche Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

In einigen Dienststellen wurden Rundschreiben erlassen (z. B. Justus-Liebig-Universität Gießen, Rundschreiben Nr. 13/2005), wonach anzeigepflichtige Nebentätigkeiten, z. B. Vortragstätigkeiten sowie wissenschaftliche Veröffentlichung, von der vorherigen Anzeigepflicht ausgenommen sind.

Frage 2. Wie viele Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren wurden in Hessen seit dem Jahr 2000 bis heute angezeigt bzw. genehmigt?

Die im Zeitraum 2008 bis 2019 in Hessen angezeigten Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren stellen sich zahlenmäßig wie folgt dar (Stand: 31. Oktober 2019):

2008	285
2009	344
2010	410
2011	540
2012	528
2013	530
2014	518
2015	535
2016	570
2017	682
2018	761
2019	646

Die im Zeitraum 2008 bis 2019 in Hessen genehmigten Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren stellen sich zahlenmäßig wie folgt dar (Stand: 31. Oktober 2019):

2008	656
2009	797
2010	930
2011	1055
2012	1141
2013	1137
2014	1194
2015	1320
2016	1385
2017	1351
2018	1415
2019	1171

Es ist anzumerken, dass diese Zahlen nichts über die Anzahl der Professorinnen und Professoren aussagen, die Nebentätigkeiten ausüben.

Frage 3. Wie hat sich die Zahl der genehmigten Nebentätigkeiten seit dem Jahr 2000 entwickelt? (Bitte aufgelistet nach Jahren)

Die Entwicklung der genehmigten Nebentätigkeiten für den Auswertungszeitraum 2008 bis 2019 ist nachfolgendem Diagramm (Stand: 31. Oktober 2019) zu entnehmen:

Frage 4. Sind Genehmigungen in Hessen seit dem Jahr 2000 entzogen worden und wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

Im fraglichen Zeitraum wurden in keiner Dienststelle Genehmigungen entzogen. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Antragstellenden in kritischen, nicht genehmigungsfähigen Fällen vor der verbindlichen Antragseinreichung umfassend beraten werden und insoweit Anträge entweder zurückgenommen werden können oder die Vorlage eines genehmigungsfähigen Antrags ermöglicht werden kann.

Wiesbaden, 26. November 2019

Angela Dorn